



Satzung

(Stand: Eintragung vom 15.12.2020)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule Suthwiesenstraße e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Gründungstag: 13. Juni 1993
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Bildung und Erziehung an der Grundschule Suthwiesenstraße in materieller und finanzieller Hinsicht zu fördern.
- (2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck vor allem durch finanzielle Hilfeleistungen oder Beschaffung von Unterrichtsmaterialien, Spielgeräten und anderen der Bildung dienenden Gerätschaften.
- (3) Der Förderverein Grundschule Suthwiesenstraße e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht jedem offen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Beitrittserklärung, die schriftlich abzugeben ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schuljahresende (Eingang der Kündigung bis zum 31.07. des Jahres).
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen und begründet werden muss.
 - c) durch Tod.Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung kommenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt, d.h. der Austritt aus dem Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung des rückständigen Beitrages.
- (4) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist schuljährlich ab dem Schuljahr des Eintritts zu zahlen.

§ 5 Verwendung der Beiträge und Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem Kassenführer
 - c) dem Schriftführer

Der erste oder zweite Vorsitzende sollte vorzugsweise dem Vorstand des Elternrates angehören. Dieses ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Alle Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gerechnet vom Tage der Wahl. Er bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Kassenführer verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Mitgliederbeiträgen und Spenden.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung die Schulleitung oder deren Vertretung hinzuziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl mindestens eines Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Festlegen des Arbeitsplanes für das nächste Jahr
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder.

Es kann über alle Vereinsangelegenheiten beschlossen werden. Die Regelung für die ordentliche Mitgliederversammlung gilt sinngemäß.

- (3) Alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abhängig von der Bedeutung des Anlasses auch mit einer Mindestfrist von 45 Stunden einberufen werden.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Jahresabrechnung ist von mindestens einem Kassenprüfer zu prüfen, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, dem Vorstand nicht angehört und nur erneut gewählt werden kann, wenn seine Wahl mindestens ein Jahr zurück liegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss jedem Mitglied des Vereins einen Monat vorher schriftlich bekanntgegeben werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Suthwiesenstraße, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Suthwiesenstraße zur Verfügung stellen muss.